

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

64. Stück, 30.03.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 30. März 1906.) 64. Stück.

Inhalt:

- N^o 136. Verordnung vom 26. März 1906, betreffend Verlängerung des Landtags.
 N^o 137. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 26. März 1906, wegen Abänderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

N^o 136.

Verordnung, betreffend Verlängerung des Landtags.
 Oldenburg, den 26. März 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen hierdurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 11. April d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 26. März 1906.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Willich.

Cassebohm.



№ 137.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, wegen Abänderung des
Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Oldenburg, den 26. März 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Das Zivilstaatsdienergesetz wird abgeändert, wie nachsteht:

Artikel I.

Der Artikel 1 erhält folgenden Zusatz:

§ 3.

Das Staatsministerium ist befugt, die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf solche Personen für entsprechend anwendbar zu erklären, welche, ohne Zivilstaatsdiener zu sein, in staatlichen Dienststellen als Beamte dauernd beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch die Bestimmungen über die unwiderrufliche Anstellung (Abschnitt II Ziffer 4), über Titel (Abschnitt III), über die Stellung zur Disposition (Abschnitt XVII) und über die Versetzung in den Ruhestand (Abschnitt XVIII).

Wenn diese Beamten mit Rücksicht auf § 5 Absatz 1 des Reichsinvalidenversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen, so ist ihnen im Falle der Erwerbsunfähigkeit aus der Staatskasse eine Rente im Betrage der Invalidenrente nach den Sätzen der für sie zutreffenden Lohnklasse zu gewähren. Hierauf kommen die Vorschriften des Reichsinvalidenversicherungsgesetzes über die Zahlung, die

Entziehung, das Ruhen und die Unpfandbarkeit der Renten in Anwendung.

Artikel II.

§ 1.

Der Artikel 40 § 2 erhält folgende Fassung:

Die Disziplinarstrafen sind:

- a. schriftlicher Verweis;
- b. Verweis vor der die Strafe erkennenden Behörde (Artikel 42 § 1);
- c. Geldstrafen bis zu einem Sechstheile der jährlichen Besoldung;
- d. Enthebung vom Amte unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld.

§ 2.

Artikel 42 wird dahin geändert:

I. Der § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die im Artikel 40 § 2 unter a—c bezeichneten Disziplinarstrafen werden nach vorgängiger mündlicher oder schriftlicher Vernehmung des Angeeschuldigten und, soweit nötig, fernerer Untersuchung, von der dem Angeeschuldigten vorgesetzten Dienstbehörde erkannt.

II. Als § 3 wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Strafe der Enthebung vom Amte (Artikel 40 § 2 d) kann nur vom Dienstgerichte erkannt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften in den Art. 72—79 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Als Artikel 42 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf den seines Amtes unter Belassung der halben Besoldung als Wartegeld enthobenen Zivilstaatsdiener finden die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der zur Disposition gestellten Zivilstaatsdiener entsprechende Anwendung.



§ 4.

Dem Artikel 57 § 3 wird als dritter Absatz folgende Vorschrift hinzugefügt:

Ein seines Amtes unter Belassung der halben Besoldung als Wartegeld enthobener Zivilstaatsdiener behält als Ruhegehalt den gleichen Betrag.

§ 5.

Als Artikel 77 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Ist die Anklage nur auf Erkennung der Disziplinarstrafe der Enthebung vom Amte nach Artikel 42 § 2 d gerichtet, findet das Dienstgericht aber, daß die Strafe der Dienstentlassung in Frage kommen könne, so ist der Angeklagte hierauf hinzuweisen. Alsdann ist es so anzusehen, als wenn die Anklage von vornherein auch auf Erkennung der Dienstentlassung gerichtet gewesen wäre. Gleiches gilt im umgekehrten Falle.

§ 6.

Der Artikel 78 § 1 wird ergänzt durch den Zusatz:
e. oder auf Enthebung vom Amte gemäß Artikel 40 § 2 d.

Artikel III.

Der Artikel 58 § 2 a 5 erhält folgende Fassung:

5. Es wird ferner hinzugerechnet die Zeit des Vorbereitungsdienstes der Referendare (Artikel 8 § 3) und der Kandidaten des höheren Schulamts (Vorbereitungsjahr, Probejahr).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 26. März 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.

